



Brüssel, den 29. September 2020  
(OR. en)

10127/20

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2020/0170 (NLE)

---

AELE 18  
EEE 13  
N 16  
ISL 11  
FL 10  
MI 268  
BUDGET 12  
FIN 527

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-  
AUSSCHUSSES zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen  
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier  
Freiheiten

---

ENTWURF

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. ...**

**vom ...**

**zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen  
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Union finanzierten Maßnahmen der Union zur Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen fortzusetzen.
- (2) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2020 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

In Artikel 7 Absatz 11 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte „und 2019“ durch die Worte „, 2019 und 2020“ ersetzt.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft\*.

Er gilt ab dem 1. Januar 2020.

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

---